

Interessenbekundungsverfahren für den gehobenen Dienst für eine Abordnung an das TMJMV

Im TMJMV besteht die Möglichkeit einer abordnungsweisen Verwendung, die **Gelegenheit für die Einführung in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes** gemäß § 45 Thüringer Laufbahngesetz bietet.

Voraussetzungen:

Interessierte Rechtspfleger/innen* müssen sich **mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11** befinden. Zudem müssen sie eine mindestens **dreijährige Berufserfahrung in Verwaltungsaufgaben** vorweisen können.

Mit der Abordnung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, die zu einer Anerkennung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung, als für diese Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde, führen können. Diese Laufbahnbefähigung ist u. a. zwingende Voraussetzung für die Besetzung/Nachbesetzung der Dienstposten der Referenten/Referentinnen* in der Gerichtsverwaltung bei den Obergerichten und den Landgerichten, die dem höheren Verwaltungsdienst zuzuordnen sind. Es ist beabsichtigt, diese Dienstposten auch künftig im Rahmen eines Praxisaufstiegs gemäß § 43 ThürLaufbG in die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes zu besetzen bzw. nachzubesetzen.

Während der Abordnung sollen weitere für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes erforderliche Fach-, Methoden- und soziale Kompetenzen vermittelt werden. Es erfolgt daher ein Einsatz in drei Bereichen mit Querschnittsaufgaben. Hierzu zählen z. B. die Aufgabenbereiche Haushalt, Personal, Innerer Dienst, Aus- und Fortbildung, Migration und Verbraucherschutz. Die jeweilige Verwendung wird unter Berücksichtigung dienstlicher Belange durch das TMJMV bestimmt.

Darüber hinaus sind geeignete Fortbildungsveranstaltungen, z. B. aus dem jeweiligen Jahresfortbildungsprogramm der Thüringer Landesverwaltung, zu belegen. Die konkrete Anzahl und die Themenbereiche werden individuell festgelegt.

Die **Dauer** der Abordnung beträgt **in der Regel ein Jahr**. Teilabordnungen im Umfang von mindestens 60% kommen in Betracht. Die Teilabordnung soll eine fortgesetzte anteilige Verwendung bei Gericht/Staatsanwaltschaft aus dienstlichen Gründen ermöglichen. Eine Teilzeitbeschäftigung steht der Abordnung nicht entgegen.

* Alle Funktions- und Stellenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter

Interessenbekundungen für die Abordnungen sind schriftlich

bis zum 7. August 2026

auf dem Dienstweg an das Personalreferat (Referat 11) im TMJMV zu richten.

Die Oberpräsidentinnen/Oberpräsidenten und Frau Generalstaatsanwältin sind angehalten, der jeweiligen Interessenbekundung eine Einschätzung über die Abkömmlichkeit an der jeweiligen Dienststelle beizufügen.

Die Daten der Interessentinnen/Interessenten werden im Rahmen des sich anschließenden Verfahrens verarbeitet. Sie stimmen daher mit Ihrer Interessenbekundung der Speicherung der Daten im Rahmen des weiteren Verfahrens zu. Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten durch das TMJMV erhalten Sie im Internet unter: <https://justiz.thueringen.de/datenschutz>

Hinweise zum Auswahl- und Aufstiegsverfahren für den Praxisaufstieg nach § 43 Thür-LaufbG zur Besetzung der Dienstposten der Referenten/Referentinnen* in der Gerichtsverwaltung:

Voraussetzung für einen Praxisaufstieg ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren nach Ausschreibung des entsprechenden Aufstiegsdienstpostens. Das Auswahlverfahren vollzieht sich mit mindestens einer Vorstellung vor einer Auswahlkommission, die beim TMJMV als oberste Dienstbehörde gebildet wird (43 Abs. 1 Nr. 4 ThürLaufbG). Im Rahmen des Auswahlverfahrens sind schriftliche Arbeiten/Arbeitsproben auszuwerten. Zudem ist ein Auswahlgespräch mit Impulsreferat und strukturiertem Bewerberinterview zu durchlaufen.

Hieran schließt sich eine Einführungszeit in die Aufgaben der neuen Laufbahn auf dem ausgeschriebenen Dienstposten an, die in der Regel zwei Jahre dauert. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese um max. ein Jahr verkürzt werden kann. Während dieser Einführungszeit sind Lehrgänge im Umfang von mindestens 160 Stunden zu absolvieren (§ 43 Abs. 4 ThürLaufbG). Es ist von einer Entsendung zur Lehrgangsteilnahme in andere Bundesländer auszugehen, voraussichtlich an die Bayerische Verwaltungsschule (BVS). Die zu absolvierenden Lehrgänge werden vom TMJMV festgelegt.

Über den Erfolg der Einführungszeit ist eine dienstliche Beurteilung zu erstellen.

Nach erfolgreichem Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn (hD) erfolgt innerhalb eines Jahres die Verleihung des Eingangsamtes der neuen Laufbahn (Regierungsrat A13hD; § 44 ThürLaufbG).

* Alle Funktions- und Stellenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter